

BUNDESTEILHABEGESETZ, PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ III UND REGELBEDARFSERMITTLUNGSGESETZ: WAS IST AB WANN ZU BEACHTEN?

In der letzten Ausgabe von *informiert!* haben wir im Überblick einige der Neuregelungen vorgestellt, die uns durch das Bundesteilhabegesetz erwarten. Nur ein Teil der neuen Regelungen gilt schon, ein Großteil tritt erst später in Kraft. Bis 2023 wird sich der Zeitraum dehnen, in dem die Regelungen nach und nach Anwendung finden sollen. Hierzu wollen wir Ihnen heute einen kleinen Überblick geben, mit einem Fokus auf diejenigen Regelungen, die durch die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen besonders zu beachten sind.

Seit 30. Dezember 2016 (dem Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt)

- Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes, das Menschen erhalten, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig sind, wurde von 26 EUR auf 52 EUR erhöht.
- Änderungen der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung:
 - Einführung von Mitbestimmungsrechten
 - Einführung von Frauenbeauftragten

Seit 1. Januar 2017

- Verbesserung bei der Heranziehung von Vermögen für Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Hier gilt ein zusätzlicher Freibetrag von 25 000 Euro, der jedoch nicht bei dem Bezug von Sozialhilfe wie Grundsicherung gilt.
- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in der Hilfe zur Pflege. Die bisherigen drei Pflegestufen wurden hierbei durch fünf Pflegegrade abgelöst. Menschen, die bereits eine Pflegestufe hatten, müssen sich nicht einer erneuten Untersuchung unterziehen.

Die Umstellung erfolgt automatisch durch die Pflegekassen. Bestandschutzregelungen sollen dafür sorgen, dass hierbei niemand schlechter gestellt wird. Die bisherige Praxis scheint das allerdings nicht immer zu bestätigen. Im Falle einer Verschlechterung bei der Umstellung kann daher die Einholung von Rechtsrat sinnvoll sein.

- Höhere Regelbedarfsstufe bei Leistungen der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt (Stufe 1 mit 409 Euro monatlich) für erwachsene Menschen mit Behinderung, die mit Angehörigen in einer Wohngemeinschaft leben.
- Verbesserung bei der Anrechnung von Werkstattentgelt auf Leistungen der Grundsicherung.

Der Freibetrag wurde erhöht auf ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 409 Euro geteilt durch 8 = 51,13 Euro), sowie 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts. Bisher konnten nur 25 % des übrigen Entgelts zusätzlich abgesetzt werden.

Beispiel	Neu	Bisher
Werkstattentgelt (zum Beispiel 180 EUR)	180,00 EUR	180,00 EUR
Grundfreibetrag: 1/8 der RBS 1 (seit 2017: 409 EUR, 2016: 404 EUR)	51,13 EUR	50,50 EUR
Zusätzlicher Freibetrag neu 50 %, bisher 25 % des übrigen Betrages: d. h. neu: (180-51,13)/2 bisher: (180-50,50)/4	64,44 EUR	32,38 EUR
Gesamtfreibetrag (Grundfreibetrag + zusätzlicher Freibetrag)	115,57 EUR	82,88 EUR



Seit 1. April 2017

- Verbesserung des Vermögensschonbetrages auch in der Grundsicherung von 2600 auf 5000 Euro (siehe auch Seite 1).

Ab 1. Juli 2017

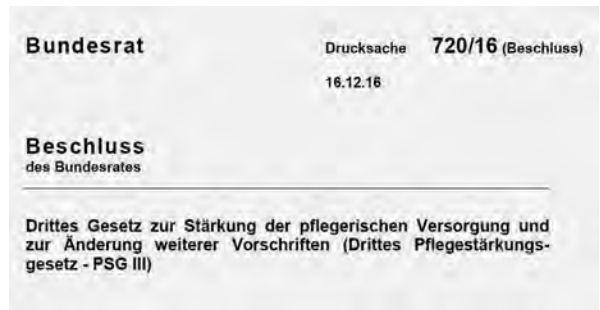
- Für Menschen, die in einem Mehrpersonenhaushalt, z. B. mit Angehörigen leben, werden Kosten für Unterkunft und Heizung anerkannt, auch wenn sie selbst nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind. Die Berechnung erfolgt dann nach Pauschalen, die allerdings die realen Verhältnisse nicht unbedingt widerspiegeln. Soweit bisher Kosten für Unterkunft und Heizung verweigert wurden mit der Begründung, dass kein Vertrag bestehe, kann sich ein diesbezüglicher Antrag beim Sozialhilfeträger lohnen. Für Menschen, die in Einrichtungen leben, ergibt sich hierdurch jedoch keine Änderung.

1. Januar 2018

- Zum 1. Januar 2018 treten die neuen Regelungen zur Teilhabepflicht sowie zum Gesamtplanverfahren in Kraft, in denen es ganz wesentlich um die Ermittlung der individuellen Hilfebedarfe des leistungsberechtigten Menschen geht. Hierdurch ändern sich die Verfahren, in denen es darauf ankommt, dass die Rechte der betroffenen Menschen mit Behinderungen von allen Beteiligten beachtet werden. Hierzu werden wir in einer der nächsten Ausgaben noch ausführlicher berichten.
- Es soll zum 1. Januar eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung eingerichtet werden. Derzeit ist noch unklar, wie diese Struktur aussehen wird. Wir werden hierzu berichten.
- Der Anspruch auf die Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe in Form eines persönlichen Budgets wird gestärkt.
- Es werden Alternativen zur WfbM angeboten durch die Einführung von anderen Leistungsanbietern und das Budget für Arbeit.
- Weitere wichtige Änderungen werden für das Vertragsrecht zwischen den Leistungserbringern, das sind z. B. die anthroposophischen Lebensorte, und den Leistungsträgern, die für die Kosten der Eingliederungshilfe aufkommen, eingeführt.
- Den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen die Länder. Hier können sich daher Änderungen ergeben.

1. Januar 2020

- Im Jahr 2020 wird von besonderer Bedeutung sein, dass es eine Systemumstellung geben wird, die insbesondere auch Menschen betreffen wird, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe, wie den anthroposophischen Lebensorten, leben. Es wird eine grundsätzliche Trennung von existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen der Eingliederungshilfe als dann reine Fachleistungen eingeführt, da die Eingliederungshilfe nachrangig wird gegenüber allen an-



deren Leistungen und Sozialleistungen mit Ausnahme der Pflegeleistungen.

Für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen bedeutet dies unter anderem, dass die Grundsicherung oder die Hilfe zum Lebensunterhalt dann gesondert beim Sozialhilfeträger beantragt werden muss. Eine Ausnahme hiervon gilt für Minderjährige, die in Wohnheimen leben und in Einrichtungen der schulischen Bildung.

- Eingliederungshilfe wird ab 2020 nur auf Antrag erbracht. Hier wird es daher auf eine frühzeitige Antragstellung ankommen. Ausgenommen sind lediglich Leistungen, deren Bedarf bereits in einem Gesamtplanverfahren festgestellt worden ist. Wir werden hierzu dann zu gegebener Zeit nochmals ausführlicher informieren.
- Eine deutliche Verbesserung tritt 2020 noch bezüglich des Einsatzes von Vermögen in Kraft. Das Vermögen von Ehe- und Lebenspartnern wird bei der Berechnung des Anspruches auf Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr einbezogen. Allerdings gilt auch diese Regelung nicht im Bereich der Grundsicherung, sondern nur für die Eingliederungshilfe.

1. Januar 2023

- Gegebenenfalls wird 2023 die zunächst bereits für 2017 geplante Neufassung zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in Kraft treten. Diese soll vorher geprüft werden und nur bei Eignung eingeführt werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde von Seiten des Gesetzgebers geäußert, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten durch die Neureglung weder erweitern noch verringern soll. Hieran bestehen allerdings Zweifel und so werden die Selbsthilfeverbände diesen Prozess aufmerksam begleiten müssen.

RAin Beatrice Nolte